

5931/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Elfriede Madl und Genossen vom 11. Mai 1999, Nr. 6242/J, betreffend Neuerrichtung und Verlegung von Tabaktrafiken, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach dem Tabakmonopolgesetz 1968, das bis Ende 1995 in Geltung gestanden ist und auf den gegenständlichen Fall anzuwenden war, waren für Trafikangelegenheiten ausschließlich die Austria Tabakwerke AG bzw. die Monopolverwaltungsstellen zuständig. Durch das Tabakmonopolgesetz 1996, BGBl. Nr. 830/1995, wurde die Monopolverwaltung GmbH gegründet, auf welche die bisher der Austria Tabakwerke AG (nun Austria Tabak AG) übertragenen Aufgaben hinsichtlich der Angelegenheiten des Kleinhandels mit Tabakerzeugnissen übergegangen sind. Dem Bundesministerium für Finanzen obliegt nur die Verwaltung der Anteilsrechte an der Monopolverwaltung GmbH.

Ich möchte daher darauf hinweisen, daß die gestellten Fragen Entscheidungen von Organen dieser Unternehmen, also von selbständigen juristischen Personen, die unter eigener Verantwortung tätig werden, betreffen und keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung und insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten sind. Sie sind daher von dem im § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht umfaßt. Im Hinblick darauf kann ich mich zu diesen Fragen, die ich zu beantworten

beabsichtige, nur im Einverständnis mit der Monopolverwaltung GmbH aufgrund einer von der Gesellschaft dem Bundesministerium für Finanzen erteilten Information äußern.

Aus diesem Umstand ist es mir aber leider nicht möglich, die Frist gemäß § 91 Abs. 4 GOG einzuhalten wofür ich um Verständnis ersuche.